

S A T Z U N G
des
Bundesverbandes öffentlich bestellter und vereidigter sowie
qualifizierter Sachverständiger BVS e.V.

geänderte Fassung zur ordentlichen
Bundesdelegiertenversammlung 2018
Bonn, 30.06.2018

SATZUNG

des Bundesverbandes öffentlich bestellter und vereidigter sowie qualifizierter Sachverständiger BVS e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- I. Der Verein führt den Namen „Bundesverband öffentlich bestellter und vereidigter sowie qualifizierter Sachverständiger - eingetragener Verein“, abgekürzt „BVS e.V.“.
- II. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes München eingetragen.
- III. Der Sitz des Vereins ist München.
- IV. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

- I. Der Zweck des Vereins ist es, in der Bundesrepublik Deutschland
 1. alle öffentlich bestellten und vereidigten sowie vergleichbar qualifizierten Sachverständigen und deren Sachverständigenverbände zusammenzufassen;
 2. den Stand dieser Sachverständigen zu wahren und zu fördern sowie für die Aus- und Fortbildung einzutreten;
 3. die Interessen des Sachverständigen in rechtlicher und berufsständischer Hinsicht auf nationaler und internationaler Ebene zu vertreten.
- II. Der BVS verfolgt keine politischen oder wirtschaftlichen Interessen. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können sein:

I. Mitglieder:

1. Landesverbände, deren Einzelmitglieder öffentlich bestellt und vereidigt sind, nach den Grundsätzen des § 36 Gewerbeordnung durch eine staatliche Stelle, Behörde, eine Körperschaft öffentlichen Rechts oder durch andere, mit hoheitlichen Aufgaben durch die Bundesrepublik Deutschland, die Europäische Union beliehene Institutionen oder eine vergleichbare Institution eines EU-Mitgliedslandes amtlich anerkannt, zugelassen, bestellt, berufen, vereidigt oder bestimmt sind oder nach den gleichen Grundsätzen von einer Zertifizierungsstelle zertifiziert sind, die über eine Akkreditierung durch ein Mitglied von EA - European Accreditation nach der DIN EN ISO/IEC 17024 verfügt, Anwärter oder Altmitglieder sind.
2. Sachverständigenverbände, deren Mitglieder über eine Qualifikation gemäß Ziffer 1 verfügen.
3. Juristische Personen oder sonstige Vereinigungen von Sachverständigen, deren Mitglieder über eine Qualifikation gemäß Ziffer 1 verfügen.
4. Sachverständige, die über eine Qualifikation gemäß Ziffer 1 verfügen, deren Geschäftssitz sich jedoch in einem Bundesland befindet, in dem kein Landesverband des BVS besteht oder in absehbarer Zeit nicht mehr bestehen wird.
5. Sachverständige, deren zuständiger Landesverband der unmittelbaren Aufnahme dieser Sachverständigen in den BVS zugestimmt hat, oder die ihren Geschäftssitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben.

II. Ehrenmitglieder:

Ehrenmitglieder sind Personen, die das Präsidium auf Vorschlag des Vorstands aufgrund besonderer Verdienste im Sinne des § 2 der Satzung ernannt hat.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Sie haben als Ehrenmitglieder kein Stimmrecht.

Wird ein ehemaliger Präsident des BVS zum Ehrenmitglied ernannt, so wird er als Ehrenpräsident bezeichnet.

III. Fördernde Mitglieder:

Natürliche Personen oder deren Zusammenschlüsse sowie wissenschaftliche Einrichtungen oder Institutionen, die dem Sachverständigenwesen verbunden sind und ein Interesse an seiner Förderung haben. Sie haben kein Stimmrecht.

§ 4

Aufnahme

- I. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Präsidenten des BVS zu richten.
- II. Über die Aufnahme von Mitgliedern gemäß § 3 Absatz I Ziffern 1, 2 und 3 entscheidet der Vorstand mit Zweidrittel-Mehrheit. Über die Aufnahme von Mitgliedern gemäß § 3 Absatz I Ziffern 4 und 5 entscheidet das Präsidium.
- III. Über die Anerkennung der Qualifikation gem. § 3 Absatz I der Satzung entscheidet der Vorstand auf Antrag des Präsidiums. Gleiches gilt für die Rücknahme einer derartigen Anerkennung.
- IV. Beim BVS kann auf Beschluss des Vorstandes ein Ausschuss zur Prüfung des Vorliegens der in § 3 Absatz I festgelegten Aufnahmevoraussetzungen eingerichtet werden.

§ 5

Rechte der Mitglieder

- I. Die Mitglieder gemäß § 3 Absatz I der Satzung haben folgende Rechte:
 1. Stimmrecht nach Maßgabe des § 6 der Satzung auf den Delegiertenversammlungen sowie das Recht zum Stellen von Anträgen. Diese Anträge sind spätestens zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung schriftlich in mindestens vierfacher Ausfertigung mit Formulierung und Begründung dem Präsidenten vorzulegen. Anträge sind über die Verbände einzureichen. Über die Behandlung von nicht rechtzeitig gestellten Anträgen entscheidet die Delegiertenversammlung;
 2. Anspruch auf unentgeltliche Betreuung in den gemeinsamen Belangen des BVS durch die Geschäftsstelle und das Präsidium;
 3. Recht zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Verbandes;

4. Anspruch der Einzelmitglieder der Mitgliedsverbände auf allgemeine Rechts- und Fachberatung durch den BVS, soweit nicht der jeweilige Verband bzw. die sonstige Vereinigung hierzu bereit oder in der Lage ist. Soweit solche Beratungen einen über eine Auskunft hinausgehenden Umfang erreichen, insbesondere laufende Rechtsfälle betreffen und einen erheblichen Zeitaufwand erfordern, sind solche Beratungen gesondert zu honorieren.
- II. Die Einzelmitglieder der Mitglieder des BVS (§ 3 der Satzung) sind berechtigt, sich als „Mitglieder im BVS“ zu bezeichnen.

§ 6

Ausübung des Stimmrechtes

- I. Die Ausübung des Stimmrechtes im BVS erfolgt durch Delegierte, die in den Verbänden und sonstigen Vereinigungen nach deren Satzungen für die Delegiertenversammlung des BVS gewählt oder bestimmt werden.
Die Delegierten üben ihr Stimmrecht weisungsfrei und unabhängig aus.
- II. Jedes Mitglied gemäß § 3 Absatz I Ziffern 1, 2 und 3 der Satzung hat je angefangene € 1000,00 des pro Jahr geschuldeten Mitgliedsbeitrags eine Stimme. Maßgebend für die Zahl der jedem einzelnen Verband/Vereinigung zustehenden Stimmen ist die Mitgliederzahl zum 31. Dezember des Vorjahres.
- III. Die Mitglieder gemäß § 3 Absatz I Ziffern 4 und 5 üben ihr Stimmrecht jeweils als Gruppe gemeinsam aus. Das Stimmrecht dieser Gruppen richtet sich nach § 6 Absatz II Satz 1.
- IV. Das Recht von Mitgliedern der Verbände, sonstigen Vereinigungen oder Mitgliedern gemäß § 3 Absatz I Ziffern 4 und 5 an den Delegiertenversammlungen des BVS teilzunehmen und sich an den Aussprachen zu beteiligen, wird hierdurch nicht berührt.
- V. Bei Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags sind nur diejenigen Verbände, sonstigen Vereinigungen oder Delegierten der Mitglieder gemäß § 3 Absatz I Ziffern 4 und 5 des BVS stimmberechtigt, die von der Beschlussfassung über die Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages betroffen sind.

§ 7

Pflichten der Mitglieder

- I. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 1. die Satzung, das Leitbild des BVS und die Berufsgrundsätze der öffentlich bestellten und vereidigten sowie vergleichbar qualifizierten Sachverständigen gewissenhaft zu beachten und gegenüber den Einzelmitgliedern durchzusetzen;
 2. sich dem Ehrengerichtsverfahren zu unterwerfen sowie die Entscheidung dieser Organe anzuerkennen;
 3. die Mitgliederbeiträge satzungsgemäß und nach den Regelungen der Beitragsordnung zu entrichten.

- II. Beiträge sind Bringschulden.

§ 8

Erlöschen der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Auflösung des Mitgliedsverbandes oder Tod.

- II. Der Austritt kann nur mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende mit Wirkung zum Ende des darauffolgenden Kalenderjahres erklärt werden. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie durch eingeschriebenen Brief an den Präsidenten ausgesprochen wird.

- III. Der Ausschluss von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand und ist nur aus einem wichtigen Grunde möglich. Wichtige Gründe sind insbesondere:
 1. ein den Berufsstand schädigendes Verhalten;
 2. Verletzung von satzungsmäßigen Mitgliederpflichten trotz schriftlicher Abmahnung durch das Präsidium;
 3. Entscheidung des Ehrengerichts auf Ausschluss.

IV. Der Ausschluss erfolgt in den Fällen des Absatz III Ziffern 1 und 2 durch den Vorstand und ist den Mitgliedern durch das Präsidium mittels eingeschriebenem Brief zu eröffnen. Die Entscheidung ist zu begründen.

V. Widerspruch:

Ausgeschlossene Verbände, sonstige Vereinigungen und Mitglieder gemäß § 3 Absatz I Ziffern 4 und 5 können gegen den Ausschluss die Delegiertenversammlung des BVS anrufen.

§ 9

Verbandsorgane

I. Organe des Verbandes sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung (Delegiertenversammlung)
3. das Ehrengericht.

II. Der Vorstand besteht aus:

1. dem Präsidium (geschäftsführender Vorstand),
2. den Vorsitzenden der Mitglieder gemäß § 3 Absatz I Ziffern 1 und 2 sowie dem Vertreter der Juristischen Personen oder sonstigen Sachverständigenvereinigungen, gemäß § 3 Absatz I Ziffer 3, den jeweiligen Vertretern der Sachverständigen gemäß § 3 Absatz I Ziffern 4 und 5.
3. den Vorsitzenden der Bundesfachbereiche.
Hat ein Bundesfachbereich eine Leitung aus mehreren gleichberechtigten Personen, so hat dieser Bundesfachbereich im Vorstand nur einen Sitz.

§ 10

Das Präsidium

(Geschäftsführender Vorstand)

I.

1. Das Präsidium (gem. § 9 Absatz II Ziffer 1 der Satzung) besteht aus dem Präsidenten und 4 Vizepräsidenten (geschäftsführender Vorstand).

2. Zusätzlich können bis zu 4 weitere Vizepräsidenten, die von den einzelnen Bundesfachbereichen vorgeschlagen werden, durch Beschluss des Präsidiums berufen werden.
Diese sind keine Vizepräsidenten gemäß Ziff. 1.
 3. Das Präsidium ist gesetzlicher Vertreter des BVS im Sinne des § 26 BGB. Zur rechtswirksamen Vertretung des Verbandes sind der Präsident zusammen mit einem Vizepräsidenten oder aber 2 Vizepräsidenten gemäß § 10 Absatz I Ziffer 1 berechtigt.
 4. Bei Abstimmungen innerhalb des Präsidiums entscheidet die Mehrheit der Mitglieder. Es ist auch schriftliche Abstimmung zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- II. Sämtliche Mitglieder des Präsidiums sowie zwei Kassenrevisoren werden von der Delegiertenversammlung auf drei Jahre gewählt. Sie versehen ihre Tätigkeit ehrenamtlich. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.
 - III. Die Bestellung der Präsidiumsmitglieder endet durch Ablauf der Amtszeit, durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verband, durch Amtsniederlegung oder durch Abberufung.
 - IV. Das Präsidium hat das Recht, an allen Mitgliederversammlungen der Verbände oder sonstigen Vereinigungen der Mitglieder teilzunehmen und das Rederecht wahrzunehmen.

Es ist dazu rechtzeitig, spätestens mit dem Ablauf der Einladungen an die Einzelmitglieder der Verbände, oder sonstigen Vereinigungen der Mitglieder gemäß § 3 Absatz I Ziffern 4 und 5 unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Ein Stimmrecht steht dem BVS-Präsidium auf diesen Versammlungen nicht zu.

§ 11

Der Vorstand

- I. Stimmberechtigt im Vorstand sind:
 - der Präsident und die Vizepräsidenten mit je einer Stimme
 - die Vorsitzenden der Verbände und sonstigen Vereinigungen der Mitglieder gemäß § 3 Absatz I mit je einer Stimme

- die Bundesfachbereiche (gemäß § 14 Absatz I der Satzung) mit je einer Stimme

- II. Die Rechte im Vorstand beginnen mit der Wahl und der Benennung des jeweils 1. Vorsitzenden der Verbände, sonstigen Vereinigungen oder der Vertreter der Mitglieder gemäß § 3 Absatz I Ziffern 4 und 5. Sie enden durch Ablauf der Amtszeit, Tod, Austritt oder Ausschluss aus diesen, durch Amtsniederlegung oder durch Abberufung.

Die Verbände, sonstigen Vereinigungen oder der Vertreter der Mitglieder gemäß § 3 Absatz I sind berechtigt, im Falle der Verhinderung ihres 1. Vorsitzenden oder aus anderen sachlichen Gründen im Einzelfall für Vorstandssitzungen einen stimmberechtigten Vertreter aus ihrem Vorstand bzw. ihrer Leitung mit schriftlicher Vollmacht zu entsenden.

Die Rechte der Leiter der Bundesfachbereiche beginnen mit deren Wahl im jeweiligen Bundesfachbereich und der Berufung durch das Präsidium. Sie enden unter den gleichen Voraussetzungen wie in Absatz I Satz 2 dieser Vorschrift.

- III. Der Vorstand ist vom Präsidium in allen entscheidenden und grundsätzlichen Fragen beizuziehen bzw. zu hören. Dies kann auch auf schriftlichem Wege erfolgen.

- IV. Das Präsidium beruft im Laufe des Geschäftsjahres mindestens eine Sitzung des Vorstandes ein, auf der folgende Tagesordnungspunkte zu behandeln sind:

1. Vorbereitung des Haushaltsplanes
2. Jahresabrechnung
3. Vorbehandlung von Anträgen
4. Vorbereitung der Delegiertenversammlung.

- V. Auf Verlangen der Mehrheit des Vorstandes ist das Präsidium verpflichtet, eine außerordentliche Sitzung einzuberufen und durchzuführen. Dabei sind die vom Vorstand gewünschten Tagesordnungspunkte zu behandeln, zu denen das Präsidium weitere hinzufügen kann.

§ 12

Delegiertenversammlung

- I. Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten als ordentliche oder außerordentliche auf Antrag von mindestens einem Drittel aller Delegierten oder der Mehrheit des Vorstandes als außerordentliche Delegiertenversammlung einberufen. Sie ist jährlich bis 30. November abzuhalten.

Die Einladung hierzu ist sämtlichen Mitgliedern schriftlich zuzuleiten und spätestens einen Monat vor dem Tagungstage von der BVS-Bundesgeschäftsstelle zu versenden. Der Versand kann auch elektronisch erfolgen. Sie muss eine genaue Tagesordnung enthalten.

- II. In der Delegiertenversammlung sind mindestens folgende Tagesordnungspunkte zu behandeln:

1. Jahresbericht;
2. Entlastung des Präsidiums;
3. Wahl der Verbandsorgane, soweit dies satzungsgemäß ansteht;
4. Beratung und Genehmigung des Haushaltsplanes einschließlich der Festsetzung der Mitgliedsbeiträge; gemäß der jeweils geltenden Beitragsordnung
5. Erörterung von berufspolitischen Fragen und Zielsetzungen des BVS;
6. Bestimmung von Ort und Zeit der nächstjährigen Delegiertenversammlung.

- III. Ihre Rechte nehmen die Mitglieder durch die nach § 6 berufenen Delegierten wahr.

- IV. Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten oder bei dessen Verhinderung von einem anderen Präsidiumsmitglied eröffnet, geleitet und geschlossen.

- V. In der Delegiertenversammlung wird in geheimer Wahl und mit einfacher Mehrheit schriftlich abgestimmt. Bei Zustimmung von mindestens zwei Drittel aller in der Delegiertenversammlung vertretenen Stimmen kann eine förmliche freiere Abstimmungsform gewählt und auch über andere als die angekündigten Tagesordnungspunkte abgestimmt werden. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

- VI. Satzungsänderungen und Zweckänderungen im Sinne von § 2 bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

- VII. Die in der Delegiertenversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich festzulegen, mit Angabe des Stimmenverhältnisses zu verlesen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll ist innerhalb von vier Wochen dem Vorstand zu übersenden.
- VIII. Auch ohne Delegiertenversammlung können auf Beschluss des Präsidiums die Delegierten auf schriftlichem Wege binnen einer bestimmten Frist Beschlüsse fassen und Abstimmungen durchführen. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass hierzu zweifelsfrei die zustimmenden Unterschriften von mindestens der einfachen Mehrheit aller stimmberechtigten Delegierten vorliegen. Nicht termingerecht eingegangene Erklärungen scheiden bei der Auszählung aus.

§ 13

Ehrengericht

Das Ehrengericht ist zur Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten der Mitglieder sowie zur Entscheidung über die Verletzung der Satzung, über Verstöße gegen die Berufspflichten und -grundsätze zuständig.

Es besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen, die das vierzigste Lebensjahr vollendet haben müssen. Es wird vom Präsidium der Delegiertenversammlung vorgeschlagen und von dieser mit Stimmenmehrheit bestätigt.

Einzelheiten regelt eine Ehrengerichtsordnung, die gesondert vom Vorstand zu beschließen ist und die wesentlicher Bestandteil der gegenwärtigen Satzung ist.

§ 14

Fachbereiche

Im BVS können Bundesfachbereiche gebildet werden, deren Aufgabe es ist, die sie berührenden Sachverständigenfragen und Belange herauszustellen und Vorschläge und Wege für deren Lösung und Bearbeitung zu suchen.

Weiter sollen die Bundesfachbereichsleiter das Präsidium und das Ehrengericht in fachlichen Fragen unterstützen.

Die Berufung der Bundesfachbereichsleiter erfolgt durch das Präsidium auf Vorschlag der Bundesfachbereiche. Erfolgt kein Vorschlag durch die Bundesfachbereiche nach einer diesbezüglichen Aufforderung, kann das Präsidium einen Monat nach erfolgter schriftlicher Aufforderung an den betreffenden Bundesfachbereich einen Bundesfachbereichsleiter von sich aus berufen.

§ 15

Geschäftsführung

- I. Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung, die dem Vorstand mitzuteilen ist.
- II. Das Präsidium ist ermächtigt, zur Erledigung der Verbandsaufgaben und der laufenden Geschäfte einen Syndikus, einen Geschäftsführer und notwendige Hilfskräfte einzustellen.
- III. Das Präsidium wird mit Zustimmung des Vorstandes (§ 11) ermächtigt, zur Erledigung der zu erwartenden Aufgaben und laufenden Geschäfte einen Bankkredit in Höhe von maximal € 60.000,00 aufzunehmen.

§ 16

Mitgliedsbeitrag

- I. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Delegiertenversammlung gemäß § 12 Absatz II Ziffer 4.
- II. Die Mitgliedsbeiträge sind in drei Teilbeträgen jeweils zum 10.02. zum 30.06. und zum 30.09. des laufenden Jahres in Höhe von je 1/3 zu entrichten. Das Weitere regelt die Beitragsordnung.

Wenn und soweit eine Aufnahme erst im Laufe des Kalenderjahres erfolgt, beginnt die anteilige Beitragspflicht am 01. desjenigen Monats, in dem die Aufnahme vollzogen wurde. Der Beitrag wird fällig einen Monat nach Absendung der Aufnahmebestätigung durch den BVS an das Mitglied.

- III. Die Beiträge, also die von der Delegiertenversammlung des BVS beschlossenen Beitragssätze, haben die Mitglieder an den BVS zu zahlen.

§ 17

Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Verbandes kann nur von einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Delegiertenversammlung mit einer Stimmenmehrheit von mehr als drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Delegiertenversammlung ist in diesem Falle nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Delegierten anwesend sind. Kommt in der ersten, zum Zwecke der Beschlussfassung über die Auflösung des Bundesverbandes einberufenen Delegiertenversammlung ein gültiger Beschluss nicht zustande, so ist zum gleichen Zweck eine zweite Delegiertenversammlung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Gleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Die Delegiertenversammlung entscheidet auch, und zwar mit einfacher Stimmenmehrheit, über die Verwendung des bei der Auflösung vorhandenen Verbandsvermögens; sie ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.